# Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Sporteinrichtungen der Stadt Halle (Saale) – Sportstättenbenutzungssatzung –

## § 1
## Inhaltsübersicht

Die Inhaltsübersicht der 3. Satzung zur Änderung der Sportstättenbenutzungssatzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich und einleitende Bestimmungen
§ 2 Betriebskostenbeteiligung
§ 3 Nutzungsentgelt
§ 4 Rechnungslegung
§ 5 Anbringung von Werbung auf / in / an kommunalen Sportstätten
§ 6 Ausnahmen
§ 7 Sprachliche Gleichstellung
§ 8 In-Kraft-Treten

## § 2
## § 1 Geltungsbereich und einleitende Bestimmungen

§ 1 Abs. 5 Satz. 2, zweiter Punkt, der Sportstättenbenutzungssatzung wird wie folgt neu gefasst:

- Leistungs- und Spitzensport der vom Landessportbund Sachsen-Anhalt e.V. festgelegten Schwerpunktsportarten I (Schwimmen, Rudern, Leichtathletik, Kanu-Rennsport, Wasserspringen), Schwerpunktsportarten II (Handball männlich, Bob, Judo, Turnen männlich) sowie Paralympischer Sport (Paralympische Schwerpunktsportarten);

## § 3
## § 2 Sporteinrichtungen, für eine nicht auf Erwerb gerichtete, sportliche Betätigung

§ 2 der Sportstättenbenutzungssatzung wird neu überschrieben. Anstelle von „Sporteinrichtungen, für eine nicht auf Erwerb gerichtete, sportliche Betätigung“ lautet die Überschrift neu „Betriebskostenbeteiligung“.

§ 2 Absätze 1 – 3 der Sportstättenbenutzungssatzung werden geändert und wie folgt neu gefasst.

(1) Die Stadt Halle (Saale) erhebt für die in § 1 (2) genannten Sportstätten eine Betriebskostenbeteiligung für jedes Segment der Sportstätte in folgender Höhe:
- Ab dem 01.07.2026 2,38 € / Stunde,
- ab dem 01.01.2027 bis zum 31.12.2027 3,57 € / Stunde.

Bis 2027 erfolgt im Zuge der Erarbeitung des Sportentwicklungskonzeptes eine umfassende Evaluation zur Angemessenheit der Beteiligung und eine Entscheidung über die weitere Entwicklung der Betriebskostenbeteiligung.

Die Betriebskostenbeteiligung enthält die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe von derzeit 19%.

(2) Für die Nutzung der Eissporthalle erhebt die Stadt Halle (Saale) eine im Nutzungsvertrag vereinbarte Betriebskostenbeteiligung mindestens in folgender Höhe:
- Ab dem 01.01.2026 41,65 € / Stunde,
- ab dem 01.01.2027 42,84 € / Stunde,
- ab dem 01.01.2028 44,03 € / Stunde,
- ab dem 01.01.2029 45,22 € / Stunde,

Die Betriebskostenbeteiligung enthält die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe von derzeit 19%.

(3) Für die Nutzung der Schwimmhalle in der Robert-Koch-Straße erhebt die Stadt Halle (Saale) Betriebskostenbeteiligungen / Bahnnutzungsgebühren / Eintrittspreise analog der Regelung für die übrigen von der Bäder Halle GmbH betriebenen Schwimmbäder.

In § 2 der Sportstättenbenutzungssatzung werden nach Absatz 3 die folgenden Absätze 4 – 8 eingefügt:

(4) Eine Beteiligung an den Betriebskosten gem. § 2 (1) gilt für folgende Nutzergruppen:
a. gemeinnützige Sportorganisationen nach § 1 (5) dieser Satzung
b. gemeinnützige Organisationen mit „Sport“ als Hauptzweck
c. Bildungseinrichtungen städtischer und privater Träger
d. Horte und Kindertagesstätten städtischer und privater Träger
e. Berufsfeuerwehr und freiwillige Feuerwehren der Stadt Halle (Saale) zur Durchführung des Dienstsports oder für Veranstaltungen

(5) Die Vereinigung hat den Nachweis der Gemeinnützigkeit zu erbringen.

(6) Gemäß Zuwendungsrahmenvereinbarung mit dem Trägerverein Olympiastützpunkt Sachsen-Anhalt e.V. wird für die Nutzung von Sportstätten durch Bundeskaderathletinnen und -athleten keine Betriebskostenbeteiligung verlangt.

(7) Gemeinnützige Sportvereine und -verbände mit Sitz in der Stadt Halle (Saale) erhalten eine Ermäßigung, die dem Anteil an Kindern und Jugendlichen (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) an der Gesamtmitgliederzahl entspricht.

(8) Sportangebote für Menschen mit Behinderung der gemeinnützigen Sportvereine und -verbände mit Sitz in der Stadt Halle (Saale) sind auf Antrag von der Betriebskostenbeteiligung befreit.

**§ 4**
**§ 3 Sporteinrichtungen, für eine auf Erwerb gerichtete sportliche Betätigung oder zur kommerziellen Nutzung**

§ 3 der Sportstättenbenutzungssatzung wird neu überschrieben. Anstelle von „Sporteinrichtungen, für eine auf Erwerb gerichtete sportliche Betätigung oder zur kommerziellen Nutzung“ lautet die Überschrift neu **„Nutzungsentgelt“.**

§ 3 Absätze 1 und 2 der Sportstättenbenutzungssatzung werden geändert und wie folgt neu gefasst:

(1) Kommerzielle Nutzergruppen, Sportbetrieb des bezahlten Sports, Organisationen nach § 2 (4) ohne Nachweis der Gemeinnützigkeit sowie alle anderen, nicht unter § 2 (4) genannten Nutzergruppen sind für die Nutzung von Sportstätten nach § 1 (2) zur Entrichtung eines Nutzungsentgelts verpflichtet. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach den Aufwendungen der Stadt Halle (Saale) für die entsprechende Sporteinrichtung.

(2) Für die Nutzung der Schulsportstätten während der Ferien des Landes Sachsen-Anhalt wird ein Nutzungsentgelt erhoben. Die Höhe des Nutzungsentgeltes ist hierbei in der Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Halle (Saale) für die Überlassung von Räumen in kommunalen Schulen und schulischen Sportstätten festgelegt.

§ 3 Absätze 3 und 4 der Sportstättenbenutzungssatzung werden ersatzlos gestrichen.

**§ 5**
**§ 4 Ausnahmen**

§ 4 der Sportstättenbenutzungssatzung wird neu überschrieben. Anstelle von „Ausnahmen“ lautet die Überschrift neu **„Rechnungslegung“**.

§ 4 der Sportstättenbenutzungssatzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

Die Rechnungslegung der Betriebskostenbeteiligung sowie des Nutzungsentgelts erfolgt halbjährlich.

**§ 6**
**§ 5 In-Kraft-Treten**

§ 5 der Sportstättenbenutzungssatzung wird neu überschrieben. Anstelle von „In-Kraft-Treten“ lautet die Überschrift neu **„Anbringung von Werbung auf / in / an kommunalen Sportstätten“**

§ 5 der Sportstättenbenutzungssatzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

(1) Geltungsbereich

(1.1) Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle örtlich gebundenen Einrichtungen, die der Ankündigung bzw. Anpreisung oder als Hinweis auf

Gewerbe oder Beruf dienen und auf / in / an der kommunalen Sportstätte für alle Nutzenden und Besucher einsehbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder jeder Art, Beschriftungen, Lichtwerbungen, Bemalung, Säulen, Tafeln und sonstige Flächen (inbegriffen Warenautomaten).

(1.2) Diese Entgeltordnung gilt für alle neu zu errichtenden und bereits angebrachten Werbeanlagen. Werbeanlagen, die ohne vorherige Genehmigung angebracht wurden und den Anforderungen dieser Satzung widersprechen, sind nach Aufforderung der Stadt Halle (Saale) zurückzubauen.

(2) Genehmigungspflicht

(2.1) Bei einer temporären Nutzung der Sportstätte sind Werbeanlagen nach der Veranstaltung unverzüglich wieder zu entfernen.

(2.2) Die dauerhafte Errichtung, Aufstellung, Anbringung und Änderung von Anlagen der Werbung und Warenautomaten bedürfen der vorherigen Genehmigung des Fachbereichs Sport. Für die dauerhafte Anbringung von Werbung wird eine gesonderte Vereinbarung geschlossen.

(2.3) Bei der Antragstellung ist eine Darstellung der Werbung vorzulegen.

(2.4) Bauordnungsrechtliche sowie andere öffentlich-rechtliche Vorschriften bleiben hiervon unberührt. Notwendige bauordnungsrechtliche sowie sonstige Genehmigungen zur Anbringung der Werbung sind eigenständig und auf eigene Kosten einzuholen.

(3) Allgemeine Anforderungen

(3.1) Die Werbeanlagen dürfen die Nutzung der Sportstätte nicht behindern oder einschränken.

(3.2) Der Ort zur Anbringung der Werbeanlagen ist im Voraus mit dem Fachbereich Sport abzustimmen.

(3.3) Plakate dürfen nur an eigens dafür genehmigten Stellen angebracht werden.

(3.4) Werbungen mit Inhalten, die gegen das Grundgesetz oder andere Gesetze oder die guten Sitten verstoßen, oder zu Rechtsverletzungen aufrufen, sind verboten.

(4) Unterhaltung und Haftung

(4.1) Der Antragsteller ist für die ordnungsgemäße und verkehrssichere Anbringung der Werbeanlagen ggf. nach den bautechnischen Bestimmungen verantwortlich.

(4.2) Der Antragsteller ist für die ordnungsgemäße, verkehrssichere Anbringung und für die fristgerechte Entfernung der Werbeanlagen verantwortlich.

(4.3) Die Anlagen sind ständig in einem ordentlichen Zustand zu halten. Bei Beschädigung der Anlagen durch z. B. Vandalismus, Wettereinflüsse, etc. ist der Antragsteller verpflichtet, die Anlagen unverzüglich in einem ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen, sodass für andere Nutzende der Sportstätte kein Unfall- bzw. Verletzungsrisiko besteht. Kommt der Antragsteller dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Stadt Halle (Saale) auf Kosten und Rechnung des Antragstellers Ersatz vornehmen und die Beseitigung der Werbeanlagen verlangen.

(4.4) Der Antragsteller haftet für alle durch das Aufstellen / Anbringen oder in diesem Zusammenhang entstehenden Sach- und Personenschäden. Er hat die Stadt Halle (Saale) von jeglichen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.

(5) Nutzungsentgelt

Der Fachbereich Sport erhebt für die dauerhafte Anbringung von Werbeanlagen ein jährliches Entgelt in Höhe von 11,90 € pro laufenden Meter bei Werbeanlagen (max. Höhe der Werbeanlage: 1,00 Meter) an Banden, Handläufen, etc. bzw.
11,90 € pro Quadratmeter bei großformatigen Werbeanlagen. Dieses Entgelt enthält die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe von derzeit 19%. Diese Erhebung gilt für jede einzelne Werbeanlage.

(6) Rechnungslegung

Die Rechnungslegung erfolgt einmal jährlich separat.

**§ 7**

In die Sportstättenbenutzungssatzung wird folgender neuer § 6 eingefügt:

**§ 6**
**Ausnahmen**

Über Ausnahmen von dieser Satzung entscheidet der Stadtrat der Stadt Halle (Saale).

**§ 8**

In die Sportstättenbenutzungssatzung wird folgender neuer § 7 eingefügt:

**§ 7**
**Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

**§ 9**

In die Sportstättenbenutzungssatzung wird folgender neuer § 8 eingefügt:

**§ 8**
**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) in Kraft. Zur Überprüfung der Angemessenheit der Betriebskostenbeteiligung erfolgt bis 2027 im Zuge der Erarbeitung des Sportentwicklungskonzeptes eine Evaluierung der Auswirkung auf die finanzielle Tragfähigkeit weiterer Erhöhungen für die Arbeit der betroffenen Vereine.

Halle (Saale), den 10. Februar 2026

gez.
Dr. Alexander Vogt
Oberbürgermeister

- Siegel -